

**Verordnung über die Laufbahnen der Fachrichtung  
Gesundheits- und soziale Dienste  
(HmbLVO-GesSozD)**

Vom ...

Auf Grund der §§ 25 und 26 des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 7. Dezember 2021 (HmbGVBl. S. 840), wird verordnet:

**Abschnitt 1  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Für die Laufbahnen der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste gelten folgende von der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamtinnen und Beamten (HmbLVO) vom 22. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 511), zuletzt geändert am 8. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 697), in der jeweils geltenden Fassung abweichende oder sie ergänzende Vorschriften.

**§ 2  
Gestaltung der Laufbahn**

In der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste sind die folgenden Laufbahnzweige eingerichtet:

1. Ärztlicher Dienst,
2. Zahnärztlicher Dienst,
3. Tierärztlicher Dienst,
4. Pharmazeutischer Dienst,
5. Sozialdienst.

**Abschnitt 2  
Befähigungserwerb, Laufbahnzugang**

**§ 3  
Berufs- oder Hochschulausbildung  
und hauptberufliche Tätigkeit**

Der Zugang zu der Laufbahn auf Grundlage einer Berufs- oder Hochschulausbildung und einer hauptberuflichen Tätigkeit erfordert

1. für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Sozialdienst ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss der Fachrichtungen Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie oder vergleichbarer Fachrichtungen, jeweils mit überwiegend sozialwissenschaftlichen Inhalten, sowie eine qualifizierte hauptberufliche Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit von mindestens drei Jahren,
2. für die Ämter ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2
  - 2.1 zur Verwendung im Laufbahnzweig Ärztlicher Dienst
    - a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Humanmedizin,
    - b) die Approbation als Ärztin bzw. Arzt sowie
    - c) eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren,
  - 2.2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Zahnärztlicher Dienst
    - a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Zahnmedizin,
    - b) die Approbation als Zahnärztin bzw. Zahnarzt sowie
    - c) eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren,
  - 2.3 zur Verwendung im Laufbahnzweig Tierärztlicher Dienst
    - a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin,
    - b) die Approbation als Tierärztin bzw. Tierarzt sowie
    - c) eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren,
  - 2.4 zur Verwendung im Laufbahnzweig Pharmazeutischer Dienst
    - a) ein erfolgreich abgeschlossenes Studium der Pharmazie,
    - b) die Approbation als Apothekerin bzw. Apotheker,
    - c) sowie eine einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens drei Jahren.

#### **§ 4**

#### **Unmittelbar für die Laufbahn qualifizierender Bildungs- oder Studiengang**

Der Zugang zur Laufbahn ohne den Nachweis einer hauptberuflichen Tätigkeit auf Basis eines inhaltlich den Anforderungen eines Vorbereitungsdienstes entsprechenden Bildungs- oder Studienganges erfordert für die Ämter ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 zur Verwendung im Laufbahnzweig Sozialdienst

1. die mit dem Bachelorgrad sowie der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter erfolgreich abgeschlossene Teilnahme am dualen Studiengang Soziale Arbeit an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie Hamburg oder
2. ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik oder vergleichbarer Fachrichtungen, wenn das Studium nach Inhalt und Umfang dem Studiengang nach Nummer 1 gleichwertig ist, sowie die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter.

Die abschließende Feststellung der Gleichwertigkeit nach Satz 1 Nummer 1 erfolgt durch die oberste Dienstbehörde auf Vorlage der für den beabsichtigten Vollzug des Besetzungsvorgangs jeweils zuständigen Stelle.

### **Abschnitt 3 Übergangs und Schlussvorschriften**

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Verordnung über die Laufbahnen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 23. März 1971 (HmbGVBl. S. 49) sowie die Verordnung über die Laufbahn des gehobenen Sozialdienstes vom 23. September 1969 (HmbGVBl. S. 194) in der geltenden Fassung werden aufgehoben.
- (2) Für die Berufung in ein Beamtenverhältnis, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in Vorbereitung befand, sind die bisher geltenden Vorschriften anzuwenden, soweit dies für die Laufbahnbewerberin bzw. den Laufbahnbewerber vorteilhaft ist und die Voraussetzungen für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach dem bisherigen Recht zu diesem Zeitpunkt erfüllt waren.

## **Begründung**

Die im Rahmen der Föderalismusreform I durch die Novellierung des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) und der Hamburgischen Laufbahnverordnung (HmbLVO) vorgenommene Neuordnung des Hamburgischen Dienstrechts beinhaltet bedeutende grundsätzliche und strukturelle Änderungen im Laufbahnrecht, welche in nachgeordneten Laufbahnverordnungen der Fachlaufbahnen, soweit vorhanden, nachvollzogen werden müssen.

Mit der vorliegenden Verordnung soll diesem Regelungsbedarf für die nach § 13 Absatz 2 HmbBG eingerichtete Laufbahn Gesundheits- und Soziale Dienste, in der die bisherige Laufbahn des gehobenen Sozialdienstes sowie die Laufbahnen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker überführt wurden, nachgekommen werden. Dabei sollen die bestehenden Regelungen vor dem Hintergrund ihres Alters und der zwischenzeitlich durchgeführten umfassenden Strukturreformen im Dienstrecht weitreichend modifiziert werden.

Die neue Laufbahnverordnung befasst sich vorrangig mit der Ausgestaltung der Laufbahn (Einrichtung von Laufbahnzweigen) sowie dem Befähigungserwerb für den Zugang zu diesen Laufbahnzweigen (keine Vorbereitungsdienste, Zugang über Studium und berufliche Tätigkeit, im Laufbahnzweig Sozialdienst auch unmittelbar über einen direktqualifizierenden Studiengang).

### **Im Einzelnen**

#### **1. Gestaltung der Laufbahn (§ 2)**

Es werden die nunmehr infolge der Neustrukturierung des Laufbahnrechts in der Laufbahn Gesundheits- und Soziale Dienste zusammengefassten Aufgabenfelder benannt, die vormals einerseits dem Sozialdienst und andererseits den Laufbahnen der Ärzte, Zahnärzte und Apotheker zugeordnet waren.

Das Spektrum der von der Laufbahn umfassten, sich stark unterscheidenden Aufgaben erfordert dezidiert unterschiedliche Qualifikationen und setzt jeweils sehr spezielle Berufsausbildungen voraus. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Laufbahn in Form von fünf Laufbahnzweigen im Sinne von § 3 Abs. 1 S. 2 HmbLVO auszugestalten. Bei der Wahrnehmung der den verschiedenen Laufbahnzweigen zugeordneten Aufgaben besteht weder ein Spielraum hinsichtlich der geforderten Berufsausbildungen noch gibt es Schnittstellen oder Überschneidungen bei der Aufgabenwahrnehmung. Dadurch wird der Grundsatz, dass eine Laufbahnbefähigung üblicherweise für die Ausübung aller Ämter der Laufbahn qualifiziert, hier durchbrochen und die Einrichtung verschiedener Laufbahnzweige, zwischen denen keinerlei Durchlässigkeit gegeben ist, obligatorisch.

## **2. Laufbahnzugang (§ 3 und 4)**

Es wird der Zugang zur Laufbahn beziehungsweise den Laufbahnzweigen geregelt. Vorbereitungsdienste sind in der Laufbahn nicht eingerichtet. Vorliegend ist der Befähigungserwerb ausschließlich über die Kombination aus Hochschulausbildung in Verbindung mit dem Nachweis einer auf den im einzelnen geforderten Studienabschlüssen basierenden hauptberuflichen Tätigkeit möglich (§ 3 spezifiziert hier die allgemeinen Vorgaben des § 14 HmbLVO) oder auf Grundlage eines inhaltlich den Anforderungen eines entsprechenden Vorbereitungsdienstes entsprechenden und daher unmittelbar für die Laufbahn qualifizierenden Studienganges (§ 4 spezifiziert hier die allgemeinen Vorgaben des § 15 HmbLVO).

Zugang zu den Laufbahnzweigen im Besonderen:

### **1. Laufbahnzweig Sozialdienst:**

Im vorliegenden Entwurf ist der Zugang im Laufbahnzweig Sozialdienst ausschließlich in den Ämtern ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemaliger gehobener Dienst) vorgesehen. Hier ist gefordert die mit dem Bachelorgrad sowie der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter erfolgreich abgeschlossene Teilnahme am dualen Studiengang Soziale Arbeit an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie Hamburg oder ein diesem Konstrukt gleichwertiger Abschluss der Fachrichtungen Soziale Arbeit, Sozialpädagogik oder vergleichbarer Fachrichtungen, wenn ebenfalls eine staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin bzw. Sozialarbeiter damit verbunden ist (§ 4, direktqualifizierende Abschlüsse). Damit ist zukünftig eine zeitnahe Verbeamtung möglich. Alternativ ist der Zugang zur Laufbahn zukünftig auch möglich über ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder einen gleichwertigen Abschluss der Fachrichtungen Pädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie oder vergleichbarer Fachrichtungen, soweit das Studium überwiegend sozialwissenschaftliche Inhalte hatte und darauf basierend eine qualifizierte hauptberufliche Tätigkeit in einem Feld der Sozialen Arbeit von mindestens drei Jahren ausgeübt wurde (§ 3 Nr. 1).

### **2. Laufbahnzweige der medizinischen Berufe:**

Der Zugang zu den übrigen Laufbahnzweigen (§ 3 Nr. 2) ist ausschließlich in den Ämtern ab dem zweiten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 (ehemaliger höherer Dienst) möglich und wird vereinfacht und vereinheitlicht: Zukünftig ist ein erfolgreich abgeschlossenes medizinisches bzw. pharmazeutisches Studium, eine entsprechende Approbation und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit erforderlich. Die bisher vorgesehenen funktionsbezogenen besonderen Voraussetzungen (z.B. Facharztanfordernis für Leitungsfunktionen) werden gestrichen. Dies schließt es nicht aus, im Rahmen von Ausschreibungen entsprechende Anforderungen als förderlich zu definieren, wenn sich dies aus dem Profil des konkreten Dienstpostens ergibt. In Einzelfall können besondere Voraussetzungen auch als konstitutiv definiert werden, wenn sie für die Aufgabenerledigung z.B. aus berufsrechtlichen Gründen zwingend sind.

## **3. Schlussbestimmungen (§ 5)**

Die bis dato geltende und anwendbare Verordnung über die Laufbahnen der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker vom 23. März 1971 sowie die Verordnung über die Laufbahn des gehobenen Sozialdienstes vom 23. September 1969 werden aufgehoben (Abs. 1).

Vor dem Hintergrund, dass die Voraussetzungen für den Zugang zur Laufbahn mit der neuen Regelung stark von den bisherigen Zugangsvoraussetzungen abweichen, ist im Sinne eines Vertrauensschutzes die Schaffung einer Übergangsregelung erforderlich (Abs. 2). Der nachzuweisenden hauptberuflichen Tätigkeit (Zeitdauer) kommt künftig ein größeres Gewicht zu, während die Wahrnehmung ganz bestimmter Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens nicht mehr wie bisher eine Rolle spielen wird. Im Bereich der Sozialen Dienste werden heute veränderte Studiengänge absolviert und andere Berufsbezeichnungen verwendet. Die modernisierten Anforderungen unterscheiden sich von den bisherigen Anforderungen strukturell und können sich je nach Gestaltung des Einzelfalls erschwerend oder erleichternd auswirken. Um Beschäftigte, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der neuen Regelungen die Voraussetzungen für eine Verbeamtung nach den bisherigen Regularien erfüllen und deren Verbeamtung bereits beantragt wurde bzw. sich in ihren Dienststellen in der Prüfung befindet, nicht zu benachteiligen, sollen die bisherigen Regelungen weiterhin anwendbar bleiben, wenn sie im Einzelfall für die betroffenen Laufbahnbewerberinnen bzw. -bewerber günstiger sind.